

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1995/9/14 80bA275/95

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.09.1995

#### Norm

GewO 1859 §82 litf

#### Rechtssatz

Konnte der Arbeitnehmer seinen Dienst deshalb nicht rechtzeitig nach den Weihnachtsferien antreten, weil ihm die österreichischen Behörden die Einreise mit seinem noch von der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ausgestellten Reisepaß, der mit einem ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Sichtvermerk der Bundespolizeidirektion Wels versehen war, verweigerten, nachdem sie ihn noch knapp vor Jahresende mit diesem Reisepaß ungehindert ausreisen ließen, begründet dies keinen Entlassungsgrund. (§ 48 ASGG).

# **Entscheidungstexte**

8 ObA 275/95
Entscheidungstext OGH 14.09.1995 8 ObA 275/95

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0063934

### Dokumentnummer

JJR\_19950914\_OGH0002\_008OBA00275\_9500000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$